

Gemeinde Glottertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G
zur Erweiterung der Satzung der Gemeinde Glottertal über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Glottertal"

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal in seiner Sitzung am 17.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Sanierungsgebiet "Ortsmitte Glottertal", für deren Durchführung städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet um ca. 0,5 ha an seinem Südostrand erweitert.

Die Erweiterung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Planungsbüros Brenner-Dietrich-Dietrich vom 17.02.2005 abgegrenzte und mit "Erweiterung" bezeichnete Fläche.

Nachrichtlich mit dargestellt und fortgeltend ist in diesem Plan der bisherige Flächenumfang des Sanierungsgebietes. Der vorgenannte Plan ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird auch für den Erweiterungsbereich im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Glottertal, 17.02.2005

Eugen Jehle
Bürgermeister
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, 17.02.2005

Eugen Jehle
Bürgermeister